

2. Datenerfassung und Datenbereitstellung

2.1. Bestehende Schutzgebiete in Rheinland-Pfalz

Das Schutzgebietssystem kann nachrichtlich in die Landes-, Regional- und Bauleitplanung übernommen werden. Die Naturschutzverwaltung stellt sicher, dass in allen Schutzgebietstypen der jeweils angestrebte Schutzzweck, die jeweils vorhandene besondere Eignung sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft erhalten und verbessert werden.

| Schutzgebietstyp | Flächengröße | % der Landesfläche |
|----------------------------|--------------------------|--------------------|
| Natura 2000 (FFH und VSG) | 3.692,93 km ² | 18,60 |
| Fauna-Flora-Habitat-Gebiet | 2.522,43 km ² | 12,71 |
| Vogelschutzgebiete | 2.393,65 km ² | 12,06 |
| Landschaftsschutzgebiete | 5.738,49 km ² | 28,90 |
| Naturparks | 5.300,12 km ² | 26,70 |
| Naturschutzgebiete | 378,33 km ² | 1,91 |

Anmerkung: Teilflächen der Gebietstypen können sich überlagern. Quelle: LANIS April 2008

Naturschutzgebiete

sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Biosphärenreservate

sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind. Sie erfüllen in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes und dienen vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt. Die beispielhafte Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen erfolgt vornehmlich in Biosphärenreservaten.

Landschaftsschutzgebiete

sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der

Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erforderlich ist. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft oder auch ihre besondere Eignung für die Erholung sind weitere Kriterien.

Naturparks

sind großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Sie sind nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen und dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft einschließlich ihrer Arten- und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird in Naturparks eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt. Sie sind besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete):

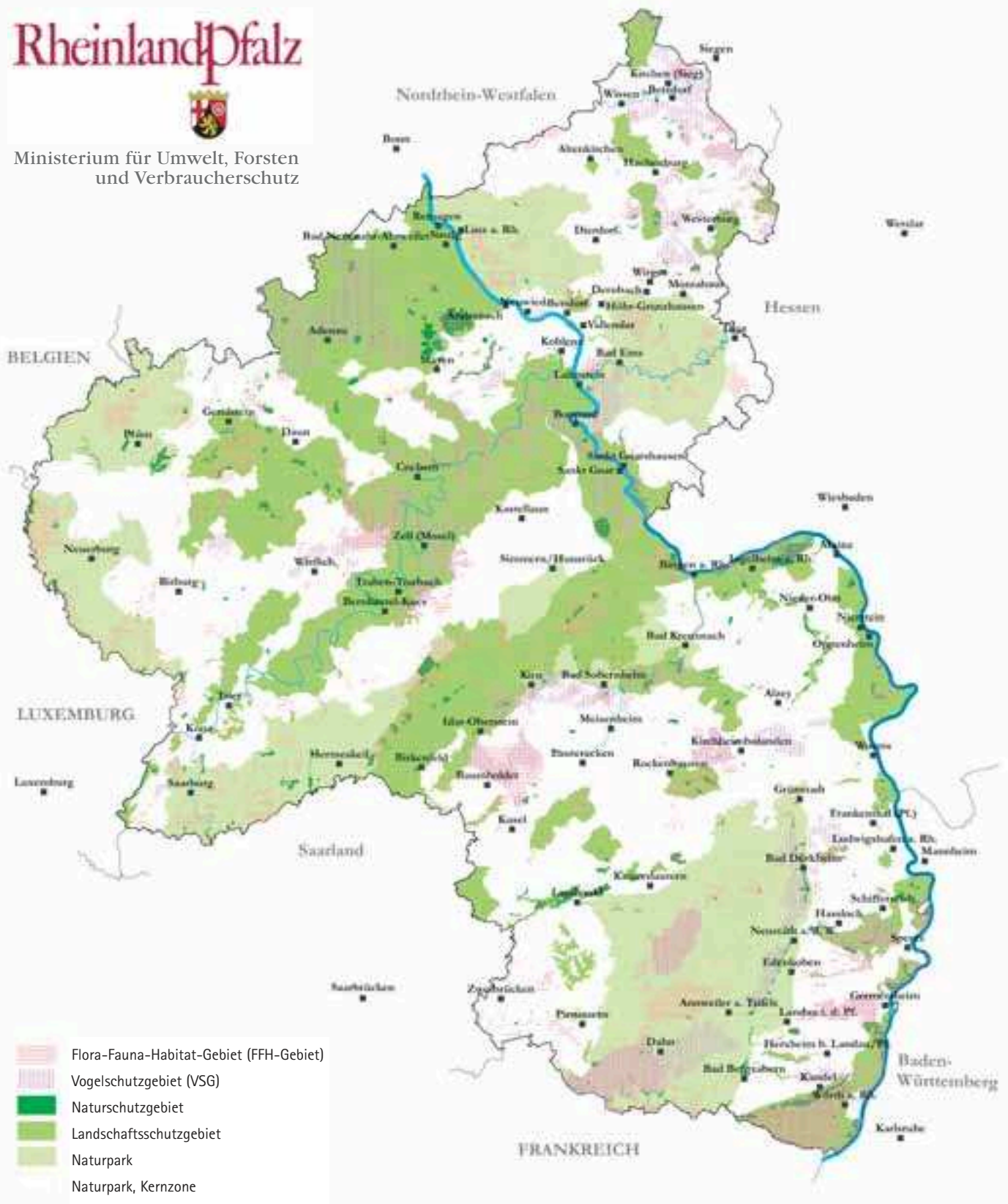
Das kohärente Europäische ökologische Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG). Sie stehen unter besonderem Schutz. Schutzzweck ist die Sicherstellung oder Wiederherstellung

eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten bzw. der Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Anlagen zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Die jeweiligen Erhaltungsziele für diese Gebiete werden von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt. Die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden unter Mitwirkung der kommunalen Planungsträger und der Betroffenen in Bewirtschaftungsplänen festgelegt. Die Durchführung der notwendig werdenden Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplans erfolgt in der Regel durch vertragliche Vereinbarungen. Veränderungen oder Störungen, die sich in diesen besonderen Schutzgebieten als erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele auswirken können, sind unzulässig. Bestimmte Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es in der Regel unzulässig. Näheres zu den Natura 2000 - Schutzvorschriften und der Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung regeln §§ 26, 27 LNatSchG.

Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz



- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
- Vogelschutzgebiet (VSG)
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturpark
- Naturpark, Kernzone